

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	11.05.2023	nicht öffentlich
Kreistag	21.06.2023	nicht öffentlich
Kreistag	21.06.2023	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Entscheidung zu Änderungen und Anpassungen des Vertrages mit der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG bei der Umsetzung des 1. Breitbandprojektes des Landkreises Zwickau

Gesetzliche Grundlage: SächsLKrO
SächsGemO
SächsKomHVO-Doppik
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
Vergabeverordnung (VgV)
Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
Bundeshaushaltsordnung (BHO)
Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
Sächsische Haushaltsordnung (SäHO)
Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (RL DiOS)
Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG)

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Zwickau beschließt die Änderung des Vertrages vom 17. Juni 2022 über die „Geförderte Errichtung und des Betriebs von Next Generation Access (NGA)-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises Zwickau nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ im Projektgebiet, Lose 1 bis 4, gemäß des Angebotsschreibens der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vom 20.12.2022 und ermächtigt den Landrat, die rechtswirksamen Erklärungen über diese Änderung gegenüber der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG im Sinne der Aufstellung in der Tabelle Anlage 1 abzugeben, sobald und soweit die darauf bezogenen, geänderten Zuwendungsbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bzw. dessen Projektträgers PricewaterhouseCoopers GmbH WPG) und des Freistaates Sachsen (bzw. der Landesdirektion Sachsen) für das Projekt vorliegen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

- (1) Zunächst wird zur Begründung auf die Beschlussvorlage BV/302/2021 für die Sitzung des Kreistags vom 15.12.2021 verwiesen.
- (2) Zur Durchführung dieses Breitbandausbauvorhabens wurden im Sommer 2019 Fördermittel des Bundes beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen Projektträger atene KOM GmbH auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 (BMVI-Förderrichtlinie) beantragt und in vorläufiger Höhe mit Zuwendungsbescheid vom 13.12.2019 in Höhe von insgesamt 21.627.200,00 EUR bewilligt. Weiterhin hat der Landkreis Zwickau beim Freistaat Sachsen bzw. der zuständigen Landesdirektion Sachsen eine Förderung nach der Förderrichtlinie Digitale Offensive des Freistaates Sachsen (Richtlinie DIOS) beantragt und hierauf einen Zuwendungsbescheid vom 05.03.2020 in vorläufiger Höhe von insgesamt 17.301.760,00 EUR erhalten.
Einschließlich 10 % Eigenanteil wurde damit die vorläufige Gesamtinvestition aufgrund der Marktpreise aus dem Jahr 2019 auf 43.254.400,00 EUR festgeschrieben.
- (3) Nach Durchführung des Vergabeverfahrens und Beschluss des Kreistags vom 15.12.2021 wurden noch im Dezember 2021 Fördermittel des Bundes beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie Fördermittel des Freistaates Sachsen gemäß vorgenannter Förderrichtlinien in finaler Höhe beantragt.
Es wurde die in den Anträgen benannte Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von insgesamt 157.637.660,00 EUR durch die Fördermittelgeber als förderfähig anerkannt. Der Bund hat daraufhin eine Zuwendung in Höhe von 78.818.829,00 EUR, der Freistaat Sachsen eine Zuwendung in Höhe von 63.055.063,00 EUR bewilligt.
- (4) Nunmehr soll eine Änderung des bestehenden Vertrags mit dem Titel „Geförderte Errichtung und Betrieb von Next Generation Access (NGA)-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises Zwickau nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ im Projektgebiet, Lose 1 bis 4 erfolgen.
Die Leistungen des vergebenen Auftrags sollen wie folgt angepasst werden:
 - a) Bisher haben die Fördermittelgeber einen Ausbau bewilligt, der auch den sogenannten Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten umfasst. Damit ist eine Teilförderung gegeben für Adressen, die nicht als „weißer Fleck“ (3.593 Adressen) förderfähig sind, jedoch unmittelbar an der zu errichtenden Glasfaser-Trasse liegen und für die somit ein späterer Anschluss an der Grundstücksgrenze vorbereitet wird.
Für diesen Vortrieb wird nun die Vollförderung (nach den Fördervorgaben für „graue Flecken“) beantragt und der entsprechende Ausbau soll durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erfolgen. Das Upgrade soll eine Vollförderung für 5.529 Vortriebs-Adressen ermöglichen.
Es verbleiben weitere 6.931 Vortriebs-Adressen im Breitbandprojekt, die die Voraussetzungen für ein Upgrade bzw. eine Vollförderung nicht erfüllen.
Die zusätzlichen Wirtschaftlichkeitslücken für das beantragte Upgrade der Vortriebsadressen gemäß Schreiben der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vom 20.12.2022 belaufen sich auf:

Losbündel West: 18.138.259,47 EUR
Losbündel Ost: 10.778.020,80 EUR

- b) Herausnahme von 239 Adressen (Förderobjekte) in der Stadt Zwickau wegen verbindlicher Ausbauzusage der Deutschen Telekom.
- c) Überführung von 22 Adressen (Förderobjekte) in Lichtenstein, 7 Adressen (Förderobjekte) in Hartmannsdorf und 1 Adresse (Förderobjekt) in Kirchberg aus dem Breitbandprojekt des Landkreises Zwickau in jeweils kommunale Förderprojekte. Dies ergibt sich im Wesentlichen aufgrund förderrechtlicher Auflagen gemäß Bescheid der atene KOM GmbH vom 02.05.2022 zu Anpassungen der geplanten Trassen.
- d) Änderung von Bergstraße 1a, 08147 Crinitzberg von Vortrieb auf Schule (Förderobjekt).
- e) Aufnahme von 46 weiteren unterversorgten Adressen in den Kommunen Werdau, Mülsen und Callenberg als weiße Flecken (Förderobjekte). Hieraus ergibt sich im Losbündel Ost eine Erhöhung um rund 200.000,00 EUR, welche im aktuell vorliegenden Finanzplan noch nicht berücksichtigt, aber für das Jahr 2025 vorgesehen ist.

Zur Sicherung der Durchführung des Projektes ist der Auftrag im oben genannten Umfang in entsprechender Anwendung von § 132 Abs. 2 Nr. 2 b) und Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 GWB aus folgenden Gründen anzupassen:

- geringerer Einarbeitungsaufwand und schnellere Ergebnislieferung möglich im Vergleich zu einem neuen Auftragnehmer, der sich die Kenntnis erst erarbeiten und dabei möglicherweise zunächst Unklarheiten bzw. Verständnisprobleme aufklären müsste.
- Vorliegend lässt sich die Auftragserweiterung auch nicht vertretbar aus dem bereits bestehenden Auftrag herauslösen. Die hiermit zu beauftragenden Änderungen am Netz der NGA-Breitbandinfrastrukturen bauen vollständig auf den Planungen und Infrastrukturen auf, die die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG im Rahmen des bereits erteilten Auftrags erstellt (vgl. Leistungen unter (4) a), c), d)). Dies gilt insbesondere auch für den Antrag auf Vollförderung der bisherigen Vortriebsadressen als „graue Flecken“ (vgl. Leistungen unter (4) a)).
- Förderrechtliche Auflagen machen es erforderlich, Trassen in den Gebieten von Bernsdorf, Lichtenstein, Mülsen, Kirchberg und Hartmannsdorf neu zu planen. Diese Änderung des Netzes der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG kann kein anderes Unternehmen planen, herstellen und betreiben.
- Die Versorgung von einzelnen „weißen Flecken“ (vgl. Leistungen unter (4) e)) kann nicht wirtschaftlich durch ein anderes Unternehmen erfolgen. Die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erstellt ein gefördertes NGA-Breitbandnetz, welches lediglich um einzelne Adresspunkte erweitert wird.
- Die Herausnahme von Adressen („weiße Flecken“) in der Stadt Zwickau wegen Ausbauzusage der Deutschen Telekom (vgl. Leistungen unter (4) b)) wurde bereits bei Vergabe der ursprünglichen Leistung an die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gemäß Vergabebeschluss des Kreistags vom 15.12.2021 im Grundsatz vorgesehen, vgl. § 1 Abs. 4 des Zuwendungsvertrages. Dort ist Folgendes geregelt:

„ [...] Sind bis spätestens zum Stichtag „Beginn Akquise Gestattungserklärungen durch den Unternehmer“ in dem betreffenden Teilausbaugebiet der Stadt Zwickau jedoch entsprechende Glasfaseranschlüsse bei dem TK-Wettbewerber durch Endkunden buchbar / bestellbar, streben der Landkreis und der Unternehmer – sofern förderrechtlich zulässig und möglich sowie zur Vermeidung von Ausbauredundanzen – gemeinschaftlich eine entsprechende nachträgliche Herausnahme der betreffenden Anschlusspunkte aus dem diesbezüglichen Anschlusscluster an und es erfolgt eine – bedingt durch die entsprechende Anpassung der Adressliste – ebenfalls erforderliche Anpassung bzw. Bereinigung der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung. [...]“

Damit ist eine Änderung des bisherigen Auftrags hinsichtlich der Herausnahme von Adressen („weißen Flecken“) im Stadtgebiet Zwickau keine Änderung des bereits geschlossenen Vertrags gemäß Zuschlag vom 30.05.2022.

Diese Auftragsänderung/Auftragserweiterung ist zulässig in entsprechender Anwendung des § 132 GWB:

Nach § 106 GWB gilt der 4. Teil des GWB für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Dies ist hier gegeben; es findet der § 132 GWB Anwendung.

Die grundsätzliche Pflicht zur Neuausschreibung nach § 132 Abs. 1 GWB kann unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift entfallen. Die Fallgruppen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2-3 GWB sind einschlägig und bei der o.g. Auftragsänderung heranzuziehen.

Gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre.

Zudem entfällt gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB das Erfordernis des neuen Vergabeverfahrens, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert.

Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB sind gegeben, da durch ein erneutes Vergabeverfahren einerseits massive Kostensteigerungen zu erwarten sind und andererseits eine eindeutige technische Unmöglichkeit der Realisierung gegeben ist.

§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB ist einschlägig, da die Auftragsänderungen (ausgenommen die Stadt Zwickau) erst im Rahmen der Auftragsrealisierung durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG deutlich geworden sind bzw. eine Bereitschaft zur Übernahme der einzelnen weißen Flecken in kommunale Förderprojekte erst nach Vergabe erreicht werden konnte. Dies war durch den Landkreis Zwickau nicht vorhersehbar.

Entsprechend § 132 Abs. 2 Satz 2 GWB darf der Preis in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Auch diese Grenze wird hier eingehalten.

Nach der Erfüllung der Auflagen der Fördermittelgeber und der Berücksichtigung des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus in der Stadt Zwickau erhöhen sich für die Änderungen in der Trassenplanung (auf Basis der ursprünglich angesetzten Kosten, jedoch bei geänderten Planungen mit neuen erhöhten Kosten) sowie durch die Nutzung der Möglichkeit der Vollförderung von Vortriebsadressen (Upgrade) die Wirtschaftlichkeitslücken wie folgt:

Losbündel West:	ursprüngliche Wirtschaftlichkeitslücke:	94.993.364,17 EUR
	+ Upgrade:	18.138.259,47 EUR
	+ Auflagenerfüllung / weitere Anpassungen:	-7.577.099,41 EUR
	Zwischensumme für Losbündel West:	105.554.524,23 EUR
Losbündel Ost:	ursprüngliche Wirtschaftlichkeitslücke:	62.644.295,37 EUR
	+ Upgrade:	10.778.020,80 EUR
	+ Auflagenerfüllung / weitere Anpassungen:	21.680.617,74 EUR

Zwischensumme für Losbündel Ost:

95.102.933,91 EUR

Die oben genannten zusätzlichen Adressen mit Kosten i.H.v. 200.000,00 EUR sind hinzuzurechnen.

Gesamte Wirtschaftlichkeitslücke für Änderungen des Leistungsinhaltes: 200.857.458,14 EUR

- (5) Neben den oben dargestellten Änderungen des Leistungsinhaltes macht die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG des Weiteren einen Vertragsanpassungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 313 BGB geltend.

Der erhobene Vertragsanpassungsanspruch beinhaltet die Erhöhung der geförderten Wirtschaftlichkeitslücke für den bereits durch die Fördermittelgeber beschiedenen Breitbandausbau aufgrund der geänderten Wirtschaftslage nach den Auswirkungen der Pandemie sowie des Ukraine-Krieges in nachfolgend genannter Höhe - ohne Upgrade des Vortriebs:

Losbündel West:

Mehrkosten (Wirtschaftskrise) bis zu: 4.243.927,03 EUR

Wirtschaftlichkeitslücke inkl. Mehrkosten ohne Upgrade	99.237.291,21 EUR
+ Upgrade:	18.138.259,47 EUR
Danach Gesamt-Wirtschaftlichkeitslücke für Losbündel West bis zu:	117.375.550,68 EUR

Losbündel Ost:

Mehrkosten (Wirtschaftskrise) bis zu: 28.163.452,32 EUR

Wirtschaftlichkeitslücke inkl. Mehrkosten ohne Upgrade	90.807.747,69 EUR
+ Upgrade:	10.778.020,80 EUR
Danach Gesamt-Wirtschaftlichkeitslücke für Losbündel Ost bis zu:	101.585.768,49 EUR

Die oben genannten zusätzlichen Adressen mit Kosten i.H.v. rund 200.000,00 EUR sind hinzuzurechnen.

Gesamt-Wirtschaftlichkeitslücke für alle Lose bis zu: 219.161.319,17 EUR

Klarstellend wird festgehalten, dass die hier genannten Mehrkosten einerseits aufgrund der Wirtschaftskrise enthalten und andererseits die Mehrkosten in die Kosten der Auflagenerfüllung bzw. der weiteren Projektanpassungen eingeflossen sind.

Diese Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke stellt eine Forderung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG bezogen auf eine Vertragsanpassung in entsprechender Anwendung des § 313 BGB dar und ist somit keine Änderung des Leistungsgegenstandes.

§ 313 BGB regelt den Fall, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die aus einer schwerwiegenden Änderung nach Vertragsschluss resultieren, eine Vertragsanpassung verlangt werden kann.

Ob und in welchem Umfang eine solche Vertragsanpassung für das vorliegende Förderprojekt in Betracht kommt, ist in Abstimmung mit den Fördermittelgebern zu prüfen und zu entscheiden. Hierzu steht die Verwaltung in laufendem Kontakt mit den Bewilligungsbehörden.

Da das Ergebnis der Prüfung eine Ablehnung oder nur teilweise Anerkennung der Mehrkosten sein kann, wird die Wirtschaftlichkeitslücke je Losbündel mit einem Höchstwert bezeichnet („bis zu ...“).

Derzeit sind diese geltend gemachten Mehrkosten seitens der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG noch nicht hinreichend nachgewiesen. Hier ist mit erheblichen Nachforderungen der Fördermittelgeber zum Nachweis der Kostensteigerungen trotz nahezu gleichbleibender bzw. sogar geringerer Ausbaulängen und auszubauender Adressen zu rechnen. Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurde eine umfangreiche Aufstellung vorgelegt, aus der sich die einzelnen Stufen der neuen Projektkostenberechnung ergeben sollen.

Die geforderten Nachweise sind zunächst anhand der ursprünglichen Kostenkalkulation zu erbringen. Sodann sind für alle einzelnen Unterkategorien der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung Angaben vorzunehmen und nachzuweisen, welche Kostenposition der Urkalkulation sich derart erhöht haben, dass ein Festhalten am ursprünglichen Vertrag nicht zumutbar ist. Diese Kostensteigerungen sind gegenüber den Fördermittelgebern umfassend zu belegen; die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG wurde darauf hingewiesen. Bislang liegen Unterlagen für das Losbündel West vor, die geeignet sind, einen entsprechenden Kostenanstieg grundsätzlich zu rechtfertigen. Diese sollen vorab mit dem Fördermittelgeber abgestimmt werden. Ebenfalls einer Abstimmung mit dem Fördermittelgeber bedarf die Frage, ob diese Unterlagen zur Berechnung der Mehrkosten auch für das Losbündel Ost herangezogen werden können.

Nur im Umfang einer von den Fördermittelgebern bewilligten Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke und der daraus folgenden Erhöhung der Fördermittel kann gegenüber der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG eine Vertragsanpassung seitens des Landkreises Zwickau zugestanden werden.

- (6) Die sich nach vorgenannten Ausführungen ergebende Entwicklung der Gesamtkosten des ersten Breitbandprojektes des Landkreises Zwickau sind in der beigefügten Tabelle Anlage 1 (Zusammenstellung der Vertragsanpassungen) dargestellt.
- Die Finanzierung des Breitbandprojektes des Landkreises Zwickau wird weiterhin durch drei Elemente sichergestellt:
- a) 50% Förderung durch Bundesfördermittel nach Nr. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland, verbrieft durch den avisierten finalen Förderbescheid des Bundesministerium für Digitales und Verkehr, ausgestellt durch den beauftragten Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH WPG. Für die Investitionsnummer 5361010100211 wurde die bereits bewilligte Zuwendung auf dem Auszahlungskonto 53610101.2110000 als vorgemerkte Anordnung gebucht. Der Änderungsantrag zum finalen Förderbescheid hierzu ist am 23.12.2022 eingereicht worden. Dieser Antrag soll nach den laufenden Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber nochmals in zwei Anträge aufgeteilt werden. Der erste Änderungsantrag beinhaltet die Änderungen des Projektes durch Umplanungen und Upgrade. Der zweite Änderungsantrag soll sich ausschließlich auf die geltend gemachten Mehrkosten beziehen. Durch die Abtrennung soll eine möglichst schnelle Entscheidung über die technisch und förderrechtlich bedingten Projektänderungen erfolgen. Unter Beachtung der Bewirtschaftungsregelungen werden die avisierten geänderten Förderbescheide im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 ff. bzw. in der Planung 2025 ff. berücksichtigt.
 - b) 40% Förderung durch Landesfördermittel nach Teil C der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen, verbrieft durch den avisierten finalen Fördermittelbescheid des Freistaates bzw. der Landesdirektion Sachsen. Für die Investitionsnummer 5361010100211 wurde die bereits bewilligte Zuwendung auf dem Auszahlungskonto 53610101.21119000 als vorgemerkte Anordnung gebucht. Der Änderungsantrag zum finalen Förderbescheid hierzu ist am 23.12.2022 eingereicht worden. Dieser Antrag wird anhand der erwarteten Förderbescheide des Fördermittelgebers Bund ebenfalls angepasst und die avisierten geänderten Förderbescheide werden unter Beachtung der Bewirtschaftungsregelungen im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 ff. bzw. in der Planung 2025 ff. berücksichtigt.
 - c) 10% Eigenanteil des Landkreises Zwickau. Zur Unterstützung der Digitalisierung hat der Freistaat Sachsen dem Landkreis Zwickau nach § 22 b Nr. 4 b) SächsFAG eine Zuweisung zur Digitalisierung in Höhe von 5.000.000,00 EUR im Jahre 2019 bereitgestellt. Ein Betrag

von 3.174.560,00 Euro aus dieser Zuweisung wurde bereits an Städte und Gemeinde ausgereicht bzw. reserviert. Für das Landkreisprojekt¹ stehen unter der Investitionsnummer 5361010100211 aus der vorgenannten Zuweisung noch 1.825.440,00 EUR auf dem Auszahlungskonto 53610101.2791114 zur Verfügung. Sobald die Zuweisung nach § 22 b Nr. 4 b) SächsFAG vom Landkreis für kommunale und eigene Breitbandprojekte vollständig ausgereicht wurde, erstattet der Freistaat Sachsen gemäß § 22 b Nr. 4 c) SächsFAG den Landkreisen den Betrag, den die Ausgaben für die Digitalisierung die Zuweisungen nach § 22 b Nr. 4 b) SächsFAG übersteigen. Die Erstattung erfolgt im Folgejahr zum 30.06. automatisch auf der Grundlage der beim Freistaat abgerufenen Fördermittel.

Sollte im laufenden Haushaltsjahr der für die kommunalen Projekte reservierte Eigenanteil nicht vollständig abfließen, bedarf es eines weiteren Kreistagsbeschlusses zur Rückholung dieser reservierten Mittel. Eine Erstattung der noch offenen kommunalen Eigenanteile erfolgt dann ebenfalls über das Erstattungsverfahren nach FAG. Ein entsprechender Beschluss ist nach Evaluierung des Mittelabflusses der kommunalen Eigenanteile für den Herbst-Kreistag vorgesehen.

Die aufgrund des vorstehend dargelegten Erstattungsprinzips benötigten Eigenanteile werden während der Laufzeit des Breitbandprojektes (36 Monate - voraussichtlicher Beginn: 1. Halbjahr 2023; voraussichtliches Ende 2. Halbjahr 2025) aus den zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Bestand an liquiden Mitteln, ggf. unter Inanspruchnahme des Rahmens für Kassenkredite zwischenfinanziert.

Des Weiteren erfolgen regelmäßige Fördermittelabrufe, voraussichtlich quartalsweise gemäß dem in der Anlage beigefügten Finanzierungsplan (Stand 15.02.2023 ohne Kosten für zusätzliche Adressen im Los Ost) zum Breitbandprojekt.

Diese Fördermittelabrufe erfolgen ebenfalls nach dem Erstattungsprinzip. Mit jeweiligem Baufortschritt und mit Erhalt erforderlicher Unterlagen werden die Mittelanforderungen bei den Fördermittelgebern eingereicht. Die Zahlung an die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG kann gemäß Zuwendungsvereinbarung zurückgestellt werden, bis die Fördermittelgeber die inhaltliche Freigabe zur Mittelanforderung erklärt haben. Nach Zahlungsanordnung des Landkreises Zwickau zu Gunsten der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erfolgt umgehend der Zahlungsnachweis an die Fördermittelgeber, die daraufhin ihrerseits die Zahlung an den Landkreis Zwickau veranlassen.

Hiermit soll der Bedarf an eigenen Finanzmitteln zur Zwischenfinanzierung so gering wie möglich gehalten werden.

Anlagen:

1. Zusammenstellung der Vertragsanpassungen
2. Finanzierungsplan zu den Mittelabrufen (Stand 15.02.2023 ohne Kosten für zusätzliche Adressen im Los Ost)

¹ Unter Berücksichtigung der Beschlüsse am 9. Oktober 2019 (Beschluss Nr. 037/19/KT) und 13. Oktober 2021 (Beschluss Nr.: 129/21/KT).